

MSH
Gesellschaft zur Förderung
audiovisueller Werke in
Schleswig-Holstein mit
beschränkter Haftung



Richtlinien der MSH für Hörfunkförderungsmaßnahmen

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Förderungsziele

Ziel dieser Förderung ist es, im Hörfunkbereich des Landes Schleswig-Holstein

- ein vielfältiges und profiliertes Schaffen zu unterstützen,
- die kulturwirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Produktionsunternehmen zu stärken,
- die Aus- und Fortbildung zu verbessern und
- die schleswig-holsteinische Hörfunkkultur qualitativ, quantitativ und marktorientiert weiter zu entwickeln.

1.2 Förderungsgegenstände

Die Förderung kann sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

- produktionsvorbereitende Maßnahmen einschließlich Stoffentwicklung und Projektentwicklung,
- Herstellung von Hörfunkproduktionen, auch als Koproduktionen,
- Endfertigung von Produktionen,
- nicht auf Gewinn abzielende Einrichtungen und Projekte zur Aus- und Fortbildung im Bereich von Rundfunkproduktionen.

2 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsunterlagen sind in 8-facher Ausfertigung bei der Gesellschaft einzureichen. Die Antragsunterlagen werden damit Eigentum der Gesellschaft.

2.2 Antragsberechtigt sind Produktionsunternehmen, Produzentinnen oder Produzenten sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Autorinnen oder Autoren beantragen Förderung durch ihre Produzentin oder ihren Produzenten.

2.3 Mittel der Gesellschaft und Mittel anderer Förderungsprogramme können sich in der Regel bis zu einer Höhe von 50% der kalkulierten Gesamtherstellungskosten, bei low-budget- oder schwierigen Projekten bis zu 80%, einander ergänzen. Die Beantragung und die Inanspruchnahme anderer Förderungsmittel sind bei der Antragstellung offen zu legen.

2.4 Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die die ULR, der NDR und Sponsoren der Gesellschaft für Förderungszwecke zur Verfügung stellen.

2.5 Die Kosten des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan beizufügen.

2.6 Das Vorhaben soll vor Antragseingang bei der Gesellschaft nicht begonnen worden sein.

2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei Bewilligung einer Förderung werden auch europarechtliche Zielsetzungen berücksichtigt.

2.8 Durch die Förderung einer Produktionsvorbereitungsmaßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Produktionsvorhabens, dem die geförderte Produktionsvorbereitungsmaßnahme zugrunde liegt.

2.9 Einrichtungen oder Projekte der Aus- und Fortbildung sind förderungsfähig, wenn in ihrem Rahmen oder durch sie in Schleswig-Holstein

Veranstaltungen durchgeführt werden oder stattfinden oder die durch sie vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen auch in Schleswig-Holstein nutzbar gemacht werden.

3 FÖRDERUNG PRODUKTIONSVORBEREITENDER MASSNAHMEN

3.1. Für die Vorbereitung einer Produktion kann Förderung gewährt werden.

3.2 Dem Antrag ist ein Treatment oder eine andere geeignete Vorlage beizufügen.

3.3 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss kann bis zu 80 v.H. der kalkulierten Produktionsvorbereitungskosten, in der Regel jedoch nicht mehr als EURO 50.000,-- betragen. Der Förderungsbetrag muss soweit wie möglich in Schleswig-Holstein verwendet und die Produktionsvorbereitung soll überwiegend dort realisiert werden.

4 FÖRDERUNG DER HERSTELLUNG VON HÖRFUNKPRODUKTIONEN

4.1 Dem Antrag ist ein Manuskript oder eine Partitur oder eine vergleichbare schriftliche Unterlage über den Inhalt der beabsichtigten Produktion beizufügen.

4.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen. Die eigenen Mittel müssen mindestens 5 v.H. der kalkulierten Herstellungskosten betragen.

4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Gesellschaft auf seine Kosten eine Kopie der geförderten Produktion zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll in der Regel 80 v.H. der kalkulierten Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen.

4.5 Voraussetzung einer Förderung ist, dass mindestens die bereitgestellten Mittel in Schleswig-Holstein verwendet werden.

4.6 Wird eine Hörfunkproduktion mit Mitteln gefördert, die der NDR für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, fallen dem NDR die einmaligen Sendenutzungsrechte an dieser Produktion zu. Die Übertragung weiterer Nutzungsrechte auf den NDR bedarf einer einzelvertraglichen Regelung. Die

Vereinbarung über vorbezeichneten Rechteerwerb ist Voraussetzung für eine Förderung aus den bezeichneten Mitteln.

Wird eine Produktion mit Mitteln gefördert, die die ULR für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt, ist der Abschluss einer Vereinbarung, nach der ein oder mehrere private Rundfunkveranstalter Nutzungsrechte erwerben, Voraussetzung der Förderung.

4.7 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt und dem vereinbarten Ratenplan. Die letzte Rate wird frühestens nach Ablieferung und Abnahme der Produktion fällig. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises des Schlusskostenstands, der spätestens 3 Monate nach Abnahme der Produktion vorliegen muss.

4.8 Im Vor- und Nachspann geförderter Produktionen ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass sie durch die MSH Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein gefördert wurden.

5 FÖRDERUNG VON NICHT AUF GEWINN ABZIELENDEN EINRICHTUNGEN UND PROJEKTEN ZUR AUS- UND FORTBILDUNG IM BEREICH DER HÖRFUNKPRODUKTION

5.1 Die Förderung der Aus- und Fortbildung ist in erster Linie eine Projektförderung. Die Förderung von Einrichtungen erfolgt projektbezogen.

5.2 Förderungsfähig sind in der Regel nur Einrichtungen, die über professionelle, mindestens fünfjährige Erfahrungen speziell im Bereich der rundfunkspezifischen Aus- und Fortbildung verfügen.

5.3 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll 80 v.H. der Projektkosten nicht übersteigen.

5.4 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in Raten entsprechend dem vereinbarten Ratenplan.

6 BESONDERE REGELUNGEN

6.1 Projekte, die die schleswig-holsteinische Hörfunkkultur qualitativ und quantitativ in besonderem Maß weiterentwickeln oder für den Medienstandort von besonderer Bedeutung sind, können im Hinblick auf die Höhe der Eigenmittel, die Höhe der in Schleswig-Holstein zu verwendenden Mittel und

die Höchstgrenzen der Förderungsbeträge abweichend von den in Nummern 2 bis 5 getroffenen Festlegungen gefördert werden. Hierzu ist ein Vorschlag der Geschäftsführung erforderlich, dem drei Viertel der Mitglieder des Beirats zustimmen müssen.

6.2 Die Gesellschaft tritt von dem Förderungsvertrag zurück, wenn die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger die Gesellschaft getäuscht oder wesentliche Faktoren verschwiegen hat. Bei einem Rücktritt von dem Vertrag sind alle bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Förderungsgelder unverzüglich an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Ein Rücktritt ist auch möglich, wenn die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn sechs Monate nach Bewilligung einer Förderung oder Auszahlung einer Rate nach Ziff. 4.7 die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger der Gesellschaft keinen nennenswerten Produktionsfortschritt nachweist.

6.3 Die Richtlinien können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.